

Verordnung über die Entschädigungen der Evangelisch-reformierten-Kirchgemeinde Gossau ZH

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtspflege	Gestützt auf die Kirchgemeindeordnung vom 1. Mai 2012 erlässt die Kirchgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden.
Art. 2 Geltungsbereich	Die Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gossau ZH. Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

B. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Art. 3 Kirchenpflege	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet.
-------------------------	--

Kirchenpflege

Grundentschädigung pro Mitglied	2'500
Zusatzentschädigung Präsidium	4'000

Funktionszulagen

Die Funktionszulagen im Gesamtbetrag von Fr. 4'400.— können durch die Kirchenpflege individuell festgelegt werden.

Spesen für die Mitglieder der Kirchenpflege	200
Schreiben eines Protokolls	60

Art. 4 Tag- und Sitzungsgeld	Pauschale Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen
	Sitzungen halbtags 110
	Sitzungen ganztags 220
	Sitzungen 60

Baukommissionen

Entschädigung aufgrund dem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Kredit, jedoch ohne Landkosten, Bauteuerung oder Kostenüberschreitung pro Mitglied der Baukommission:

0 bis 10 Mio. Franken Bausumme:	1,5‰
0 bis 12 Mio. Franken Bausumme:	1,4‰
0 bis 14 Mio. Franken Bausumme:	1,3‰
0 bis 16 Mio. Franken Bausumme:	1,2‰
0 bis 18 Mio. Franken Bausumme:	1,1‰
0 bis 20 Mio. Franken Bausumme:	1,0‰
über 20 Mio. Franken Bausumme:	Fr. 20'000

In den Entschädigungen sind Sitzungsvorbereitungen, Augenscheine und Besprechungen eingeschlossen.

Sitzungsgelder werden zusätzlich zu allfällig bestehenden fixen Entschädigungen an Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen ausgerichtet, sofern ein Protokoll zuhanden der Gesamtbehörde erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt worden ist.

Art. 5

Rechnungsprüfungs-
Kommission

Rechnungsprüfungskommission

- Präsident/in	750
- Aktuar/in	600
- übrige Mitglieder	400

Die Entschädigung gilt als Pauschale inkl. Sitzungsgelder.

Art. 6

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden wie folgt entschädigt:

- Öffentliche Verkehrsmittel: nach Beleg (nur 2. Klasse)
- Benützung des privaten Motorfahrzeugs: Fr. 0.70/km

Art. 7

Weitere Funktionen

In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionen werden durch die Kirchenpflege im Rahmen seiner Kompetenzen entschädigt.

- Art. 8** Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Verpflegungsauslagen entrichtet:
- | | | |
|-----------------|----------------------|----|
| Spesenvergütung | - für den halben Tag | 25 |
| | - für den ganzen Tag | 50 |
- Art. 9** Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.
- Art. 10** Die Entschädigung und die Sitzungsgelder werden jährlich per Ende Mai ausgezahlt.
- Auszahlung

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 11** Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- Inkrafttreten
- Art. 12** Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Bestimmungen vom 25. März 2012 aufgehoben, sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.
- Aufhebung des bisherigen Rechts

Evangelisch-reformierte-Kirchgemeinde Gossau ZH

Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2016

Der Präsident:



Hansjörg Herren

Der Geschäftsleiter:



Peter Hartmann